



Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Musikschule Aarau für den Perimeter bisherige Schule Aarau vom 22. November 2017

Vom 27. August 2018 (Stand 1. August 2018)

Die Kreisschulpflege Aarau-Buchs,

gestützt auf § 18 Abs. 1 der Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs¹⁾,

*beschliesst die Ausführungsbestimmungen zum Musikschulreglement der
Stadt Aarau:*

1. Angebot

§ 1 Angebote Instrumental- und Gesangsfächer

¹ Die Angebote und Einstiegsalter für Instrumental- und Gesangsfächer sind in den Abs. 2-7 festgelegt. Die Instrumental- und Gesangsfächer werden im Einzelunterricht und - bei entsprechender Nachfrage - in Gruppen bis zu vier Schülerinnen oder Schüler unterrichtet.

² Tastinstrumente:

- a) Klavier: Einstiegsalter 1. Klasse
- b) Cembalo: Einstiegsalter 1. Klasse
- c) Akkordeon: Einstiegsalter 1. Klasse
- d) Keyboard: Einstiegsalter 2. Klasse

³ Gesang:

- a) Stimmbildung (nur in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen oder Schülern): Einstiegsalter 3. Klasse
- b) Sologesang: Einstiegsalter 5. Klasse

⁴ Streichinstrumente:

- a) Violine: Einstiegsalter 1. Klasse

¹⁾SRS [0.4-1](#)

- b) Bratsche: Einstiegsalter 3. Klasse
- c) Cello: Einstiegsalter 1. Klasse
- d) Kontrabass: Einstiegsalter 3. Klasse

⁵ Blasinstrumente:

- a) Blockflöte: Einstiegsalter 1. Klasse
- b) Querflöte: Einstiegsalter 2. Klasse
- c) Klarinette: Einstiegsalter 2. Klasse
- d) Oboe: Einstiegsalter 2. Klasse
- e) Fagott: Einstiegsalter 3. Klasse
- f) Saxophon: Einstiegsalter 3. Klasse
- g) Posaune: Einstiegsalter 2. Klasse
- h) Trompete: Einstiegsalter 2. Klasse
- i) Horn: Einstiegsalter 2. Klasse
- j) Euphonium: Einstiegsalter 2. Klasse

⁶ Zupfinstrumente:

- a) Ukulele: Einstiegsalter 2. Klasse
- b) Gitarre: Einstiegsalter 2. Klasse
- c) E-Gitarre: Einstiegsalter 2. Klasse
- d) Harfe: Einstiegsalter 2. Klasse

⁷ Schlaginstrumente:

- a) Trommel: Einstiegsalter 2. Klasse
- b) Schlagzeug: Einstiegsalter 2. Klasse

§ 2 Ergänzungskurse

¹ Ergänzungskurse werden zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsunterricht angeboten. Für die Durchführung der Ergänzungskurse stehen max. drei Jahreslektionen (à 45 Min.) zur Verfügung. Ergänzungskurse dauern ein Semester. Pro Schuljahr können maximal drei Ergänzungskurse durchgeführt werden.

² Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule wählt die Kursthemen aus den Themen gemäss Abs. 4 aus und beauftragt die entsprechend qualifizierten Lehrpersonen der Musikschule Aarau mit der Durchführung.

³ Zur Durchführung eines Kurses braucht es mindestens sechs Anmeldungen. Die Gruppengrösse beträgt mind. sechs Schülerinnen oder Schüler.

⁴ Themen können sein:

- a) Musiktheorie,
- b) Musikgeschichte,
- c) Improvisation,
- d) Gehörbildung,
- e) Musik mit dem Computer,
- f) Komponieren,
- g) Rythmik,
- h) Musik und Film, Musik und Theater,
- i) Singen Eltern und Schülerinnen und Schüler.

§ 3 Ensembles

¹ Ergänzend zu Einzel- und Gruppenunterricht ist das gemeinsame Musizieren im Ensemble ein Angebot der Musikschule Aarau.

² In Ensembles können Schülerinnen und Schüler mitspielen, die den Instrumentalunterricht besuchen und über die jeweils entsprechenden instrumentalen Fähigkeiten verfügen.

³ Pro Ensemble müssen mindestens sechs Schülerinnen und Schüler angemeldet sein.

⁴ Ensembles sind:

- a) Beginnersband,
- b) Band,
- c) Trommelgruppen,
- d) Kammermusikensemble,
- e) Kinderorchester,
- f) Jugendorchester,
- g) Kinderchor.

⁵ Ausnahmsweise können bei einzelnen Projekten auch Eltern sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler mitspielen.

§ 4 Dauer des Unterrichts

¹ In der 6. Klassen Primarschule und auf der Oberstufe kann ein Einzelunterricht von 15 Minuten ausnahmsweise gewährt werden, sofern kein Gruppenunterricht organisiert werden kann (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001²⁾).

2. Elternbeiträge**§ 5** Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1. - 5.

¹ Der Elternbeitrag für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1. - 5. beträgt Fr. 875.00 pro Semester und Lektion von 45 Minuten.

² Bei kürzerer Dauer reduziert sich der Elternbeitrag entsprechend.

³ Beim Gruppenunterricht wird der Elternbeitrag zu gleichen Teilen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilt.

§ 6 Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der Klassen 6. - 9.

¹ Der Elternbeitrag für Schülerinnen und Schüler der Klassen 6. - 9. beträgt Fr. 725.00 pro Semester und Lektion von 45 Minuten.

² Bei kürzerer Dauer reduziert sich der Elternbeitrag entsprechend.

³ Beim Gruppenunterricht bzw. bei einem ausnahmsweise gewährten Einzelunterricht von 15 Minuten gemäss § 4 wird kein Elternbeitrag erhoben (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001³⁾).

§ 7 Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit erfüllt haben

¹ Der Elternbeitrag für Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit erfüllt haben, beträgt Fr. 875.00 pro Semester und Lektion von 45 Minuten.

² Bei kürzerer Dauer reduziert sich der Elternbeitrag entsprechend.

²⁾ SAR [421.391](#)

³⁾ SAR [421.391](#)

§ 8 Elternbeiträge für Ergänzungskurse

¹ Der Elternbeitrag für Ergänzungskurse beträgt Fr. 100.00 pro Semester und Lektion von 45 Minuten.

3. Reduktionen

§ 9 Kadettenmusikrabatt

¹ Die Elternbeiträge gemäss §§ 5 und 6 werden für Mitglieder der Kadettenmusik um Fr. 100.00 pro Semester reduziert.

² Bei ungenügendem Probebesuch (weniger als 90 %) erlischt der Anspruch auf die Reduktion im darauffolgenden Semester.

³ Der Kadettenmusikrabatt wird vor einem allfälligen Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie und vor Gewährung des Sozialtarifs⁴⁾, abgezogen.

§ 10 Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie

¹ Besucht mehr als ein Kind aus der gleichen Familie die Musikschule, erhält jedes Kind einen Rabatt von 10 %.

4. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2018 in Kraft.

⁴⁾SRS [0.4-12](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.08.2018	01.08.2018	Erlass	Erstfassung	2019-016

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.08.2018	01.08.2018	Erstfassung	2019-016